



Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

Änderung vom 24. Juni 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **411.510**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872, Art. 73 des Schulgesetzes vom 25. April 2004, Art. 43 des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998 sowie Art. 31 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998,

beschliesst.

I.

Änderung Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000:

Art. 4 Abs. 4 (geändert)

⁴ Kinder sind vom schulärztlichen Untersuchen dispensiert, wenn die Inhaber der elterlichen Sorge dem Schularzt eine schriftliche Arztbestätigung vorlegen, dass der vorgeschriebene schulärztliche Untersuchung in den letzten drei Monaten auf privater Basis durchgeführt wurde.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.